



Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Nordhausen

- gültig ab 22.12.2022 -

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 87 Abs. 1, 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. 87) und der §§ 3 und 4 Abs. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes vom 18. November 2010, zuletzt geändert: §§ 12a und 13a neu gefasst durch Verordnung vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 507) hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Neufassung der Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Nordhausen beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Landkreis Nordhausen ist Träger der kommunalen Erwachsenenbildungseinrichtung mit dem Namen
„Volkshochschule des Landkreises Nordhausen“ (Kreisvolkshochschule).
- (2) Die Kreisvolkshochschule hat ihren Sitz in Nordhausen.

§ 2 Rechtsstellung

Die Kreisvolkshochschule ist eine unselbstständige Einrichtung des Landkreises Nordhausen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Kreisvolkshochschule dient der Bildung aller Bürger des Landkreises Nordhausen, insbesondere der Erwachsenenbildung.
- (2) Die durch die Kreisvolkshochschule angebotene Erwachsenenbildung dient der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Bildung. Der Inhalt der Erwachsenenbildung bestimmt sich nach den Bildungsbedürfnissen, die ihrerseits dem beständigen Wandel unterliegen und ist daher nicht abschließend bestimmbar.

§ 4 Aufbau und Organisation

- (1) Die Kreisvolkshochschule hat einen hauptberuflichen Direktor, hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter und einen Beirat.
- (2) Die Kreisvolkshochschule ist organisatorisch direkt dem für die Schulverwaltung zuständigen Fachbereich des Landratsamtes Nordhausen unterstellt.

§ 5 Errichtung von Außenstellen

(1) Die Kreisvolkshochschule hält in den Städten Bleicherode, Ellrich und Heringen Außenstellen aufrecht, die von nebenberuflichen Außenstellenleitern geleitet werden. Bei Bedarf können im Einvernehmen mit dem Leiter des für die Schulverwaltung zuständigen Fachbereichs des Landratsamtes Nordhausen weitere Außenstellen eingerichtet werden.

(2) Die Außenstellenleiter wirken bei der Aufstellung des örtlichen Arbeitsplanes mit, halten Verbindung zur Kommunalverwaltung und ihren Einwohnern und sorgen für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen im Außenstellenbereich. Sie können zusätzlich nach § 8 als Dozenten und / oder Referenten an der Kreisvolkshochschule tätig sein.

(3) Außenstellenleiter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend den Regelungen der Honorarordnung.

§ 6 Direktor

(1) Die Kreisvolkshochschule wird von einem hauptamtlich tätigen Direktor geleitet. Mit der Stellvertretung beauftragt der Direktor im Einvernehmen mit dem Leiter des für die Schulverwaltung zuständigen Fachbereichs des Landratsamtes Nordhausen einen hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiter.

(2) Dem Direktor obliegt die fachlich pädagogische, die verwaltungstechnische sowie die organisatorische Leitung der Kreisvolkshochschule. Er stellt den Arbeitsplan und den Haushaltsvoranschlag auf und legt ihn dem Beirat vor. Er wählt die nebenberuflichen Dozenten und Referenten aus und verpflichtet sie.

(3) Der Direktor nimmt an allen Sitzungen des Beirates teil. Er ist auf sein Verlangen zum Beratungsgegenstand der Beiratssitzung zu hören.

§ 7 Hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschäftigt die Kreisvolkshochschule hauptamtlich tätige pädagogische Mitarbeiter.

§ 8 Nebenberufliche Dozenten und Referenten

(1) Die Dozenten und Referenten der Kreisvolkshochschule sind in der Regel nebenberuflich tätig. Sie sollen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. In ihrer Lehrtätigkeit sind sie unbeschadet eigener Stellungnahmen zur Objektivität und Toleranz verpflichtet.

(2) Die nebenberuflichen Dozenten und Referenten der Kreisvolkshochschule werden als freie Mitarbeiter durch Lehrauftrag verpflichtet. Sie erhalten ein Honorar nach Honorarordnung, ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.

(3) Die Kreisvolkshochschule gibt ihren nebenberuflichen Dozenten und Referenten Gelegenheit, an den Veranstaltungen zur Mitarbeiterfortbildung des Landesverbandes und des Deutschen Volkshochschulverbandes teilzunehmen.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat der Kreisvolkshochschule berät den Direktor in organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Fragen. Er wirkt bei der Aufstellung des Arbeitsplanes mit. Der Beirat hat den

Arbeitsplan und den Haushaltsvoranschlag der Kreisvolkshochschule zu genehmigen. Ihm steht ein Einspruchsrecht gegen die vom Direktor berufenen Dozenten und Referenten zu.

(2) Der Beirat besteht aus fünf stimmberechtigten und drei bis fünf weiteren beratenden Mitgliedern.

Die stimmberechtigten Mitglieder sind:

1. der Landrat
2. der Leiter des für die Schulverwaltung zuständigen Fachbereichs des Landratsamtes Nordhausen
3. der Vorsitzende des für Schulen zuständigen Ausschusses
4. der Vorsitzende des für Finanzen zuständigen Ausschusses
5. der Vorsitzende des für Soziales zuständigen Ausschusses oder deren jeweilige Vertreter.

Die beratenden Mitglieder sind Sachkundige der Erwachsenenbildung. Sie sollen durch ihre berufliche Tätigkeit oder Mitwirkung im öffentlichen Leben mit den Fragen der Erwachsenenbildung vertraut und vom Träger wirtschaftlich unabhängig sein. Auf Vorschlag des Direktors werden die Sachkundigen von den stimmberechtigten Mitgliedern benannt. Außenstellenleiter können bei Bedarf zu den Sitzungen des Beirats eingeladen werden.

(3) Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder im Beirat endet mit dem Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzung. Die beratenden Mitglieder werden auf Vorschlag des Direktors von den stimmberechtigten Mitgliedern abberufen.

(4) Den Vorsitz im Beirat führt der Landrat.

(5) Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf, mindestens aber vor Beginn und am Ende eines Semesters statt. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern muss der Beirat vom Vorsitzenden einberufen werden.

(6) Der Beirat wird im Auftrag des Vorsitzenden durch den Direktor unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form einberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

(7) Die Beschlussfassung des Beirates erfolgt mit der Mehrheit der durch die stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen Stimmen. Die Sitzungen werden protokolliert.

§ 10 Arbeitsplan

Mit dem Arbeitsplan wird das Angebot an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule für jedes Semester aufgestellt. Die Semester sind in Frühjahr- / Sommersemester sowie in Herbst- / Wintersemester aufgeteilt. Der Arbeitsplan ist in geeigneter Weise im Kreisgebiet bekanntzumachen. Der Arbeitsplan soll in seinem Inhalt die sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Besonderheiten des Kreisgebietes berücksichtigen.

§ 11 Inhalt der Veranstaltungen

(1) Die Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule werden insbesondere in Form von Kursen und Einzelveranstaltungen angeboten.

(2) Die Veranstaltungen werden grundsätzlich in den folgenden Themenfeldern angeboten:

Politik • Gesellschaft • Umwelt
Kultur und Gestalten
Gesundheit
Sprachen
Arbeit • Beruf
Schulabschlüsse
Grundbildung

(3) Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Maßgaben des Direktors der Kreisvolkshochschule sowie von bestehenden Rahmenlehrplänen verpflichtet, in der Gestaltung des Unterrichtes im Übrigen frei.

§ 12 Umfang und Dauer der Veranstaltungen

(1) Der zeitliche Umfang der Veranstaltungen wird von der Kreisvolkshochschule zu Beginn eines jeden Semesters gemäß § 10 mit dem Arbeitsplan veröffentlicht. Davon abweichend wird bei Auftraggebern der zeitliche Umfang der angefragten Veranstaltung mit dem Angebot mitgeteilt.

(2) Kurse bestehen in der Regel aus mehreren Unterrichtsstunden, welche sich auf mehrere Tage verteilen. Einzelveranstaltungen bestehen in der Regel aus einer oder mehreren Unterrichtsstunden und finden in der Regel an einem Tag statt. Eine Unterrichtsstunde dauert grundsätzlich 45 Minuten.

(3) Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Thüringen gilt auch für die Kreisvolkshochschule, sie bestimmt die Planung der Kurszeiten im jeweiligen Semester.

§ 13 Unterrichtserteilung

(1) Die Veranstaltungen finden in den Räumen der Kreisvolkshochschule, den Außenstellen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, z.B. Schulen in Präsenz oder online (nachfolgend Online-Unterricht) statt.

(2) Online-Unterricht findet als Distanzunterricht durch den Einsatz digitaler Medien via Internet statt. Die für die Durchführung des Online-Unterrichts zu verwendenden technischen Verfahren und Anwendungen werden durch die Kreisvolkshochschule festgelegt. Der Teilnehmer ist für die Sicherstellung der zur Durchführung des Online-Unterrichts notwendigen technischen Ausstattung und Medienversorgung sowie deren Funktionsbereitschaft zum jeweiligen Unterrichtstermin auf der Seite des Teilnehmers verantwortlich.

(3) Abweichend von der Ankündigung im Arbeitsplan nach § 10 können die Präsenzveranstaltungen insbesondere auf Wunsch der Mehrheit der jeweiligen Teilnehmer, auf Anfrage von Auftraggebern oder aufgrund von rechtlichen beziehungsweise tatsächlichen Gründen im Rahmen der Möglichkeiten der Kreisvolkshochschule vollständig oder für einzelne Unterrichtsstunden auch als Online-Unterricht angeboten werden. Die Entscheidung trifft der Direktor der Kreisvolkshochschule. Ein Anspruch auf Erteilung von Online-Unterricht besteht nicht. Online-Unterricht gilt als gleichwertiger Ersatz zum Präsenzunterricht.

§ 14 Teilnehmer / Benutzungsverhältnis

(1) An den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule kann grundsätzlich jeder teilnehmen.

(2) Mit der Aufnahme als Teilnehmer nach § 16 Absatz 3 entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(3) In jedem Kurs können die Teilnehmer einen Vertreter wählen, der ihre Interessen gegenüber der Lehrkraft, dem Außenstellenleiter und dem Direktor der Kreisvolkshochschule wahrnimmt.

§ 15 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Kreisvolkshochschule erhebt der Landkreis Nordhausen Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Höhe der Teilnahmegebühren bezogen auf die einzelnen geplanten Veranstaltungen eines Semesters werden jeweils mit dem Arbeitsplan nach § 10 veröffentlicht.

§ 16 Anmeldung, Aufnahme

(1) Um an einer Veranstaltung der Kreisvolkshochschule teilnehmen zu können, ist durch den Bewerber die Aufnahme als Teilnehmer verbindlich zu beantragen (Anmeldung). Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen erfolgt die Anmeldung durch die/den gesetzlichen Vertreter. Für die Anmeldung muss das vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anmeldeformular bei der Kreisvolkshochschule eingehen. Die Zusendung kann per Post, Fax, Scan z. B. als E-Mail-Anhang oder durch persönliche Abgabe in der Kreisvolkshochschule erfolgen. Eine Online-Anmeldung auf der Internetseite www.vhs-nordhausen.de ist gleichwertig.

(2) Eine Anmeldung ist nicht übertragbar. Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

(3) Die Aufnahme als Teilnehmer erfolgt mit der Annahme der verbindlichen Anmeldung nach Absatz 1. Über die Aufnahme entscheidet der Direktor der Kreisvolkshochschule beziehungsweise damit beauftragte Mitarbeiter. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine nachträgliche Aufnahme in eine bereits laufende Veranstaltung ist jederzeit möglich. Der Bewerber wird unverzüglich und mit Begründung benachrichtigt, wenn die Aufnahme abgelehnt wird, eine Veranstaltung überbelegt ist oder ausfallen muss.

(4) Änderungen der personenbezogenen Angaben, welche nach der Anmeldung auftreten, sind der Kreisvolkshochschule unverzüglich mitzuteilen.

(5) Inhalt und Form der Antragsformulare bestimmt der Direktor der Kreisvolkshochschule.

§ 17 Teilnahmebestätigung

Bei regelmäßiger Teilnahme kann jeder Teilnehmer gegen Gebühr eine Teilnahmebestätigung erhalten.

§ 18 Hausordnung, Hausrecht

(1) Die jeweilige Hausordnung sowie Brandschutzordnungen sind durch sämtliche Personen, welche sich in den Räumlichkeiten sowie auf dem Außengelände der jeweiligen Veranstaltungsorte der Kreisvolkshochschule aufhalten, einzuhalten. In den Fachkabinetten können von den allgemeinen Hausordnungen abweichende Regelungen bestehen. Die benutzten Veranstaltungsräume, Einrichtungen und Geräte der Kreisvolkshochschule sind sorgsam zu behandeln.

(2) Der Landkreis Nordhausen übernimmt keinerlei Haftung für Wertgegenstände, Garderobe und sonstige mitgebrachte Gegenstände sowie für auf dem Außengelände der jeweiligen Veranstaltungsorte abgestellte Fahrzeuge.

(3) Der Direktor und die beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus. Diese sind bei Vorliegen eines sachlichen Grundes befugt, sämtliche Räumlichkeiten der Kreisvolkshochschule zu jeder Zeit zu betreten, den sich darin aufhaltenden Personen Weisungen zu erteilen, die Veranstaltung beziehungsweise den Unterricht zu beenden, die Räumung anzuordnen und erforderlichenfalls einzelne Personen aus dem Haus zu weisen oder am Betreten des Hauses zu hindern. Die genannten Befugnisse gelten für das Außengelände der Kreisvolkshochschule in gleicher Weise.

(4) Ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot kann durch den Landrat ausgesprochen werden.

§ 19 Aufsichtspflicht bei minderjährigen Teilnehmern

(1) Mit Betreten des Veranstaltungsraumes zum vereinbarten Zeitpunkt unterliegen minderjährige Teilnehmer der Aufsicht der unterrichtenden Lehrkraft der Kreisvolkshochschule. Die Aufsicht endet mit Beendigung der Unterrichtsstunde.

(2) Bei sonstigen Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule beginnt die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte mit dem Erreichen des vereinbarten Treffpunktes zur vereinbarten Treffzeit durch den minderjährigen Teilnehmer. Sie endet am festgelegten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt der Verabschiedung der minderjährigen Teilnehmer.

§ 20 Organisatorische Änderungen, Unterrichtsabbruch, Unterrichtsausfall, Unterrichtsversäumnis

(1) Der Kreisvolkshochschule sind aus wichtigen Gründen organisatorische Änderungen der angekündigten Veranstaltungen einschließlich der Absage und dem vollständigen Abbruch laufender Veranstaltungen oder einzelner Unterrichtsstunden vorbehalten. Zu den wichtigen Gründen zählen insbesondere:

- Verhinderung des Dozenten
- Schließung von Veranstaltungsräumen
- Pandemien
- Verhalten der teilnehmenden Personen untereinander und / oder gegenüber der Lehrkraft.

(2) Im Fall von Unterrichtsausfall beziehungsweise Unterrichtsabbruch nach Absatz 1 bietet die Kreisvolkshochschule, insbesondere durch Nachholen ausgefallener Veranstaltungsteile, gleichwertigen Ersatz an. Sollte das nicht möglich sein, erfolgt die Rückerstattung von Teilnahmegebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Kreisvolkshochschule ist zum Abbruch einer Online-Unterrichtsstunde berechtigt, wenn die zum Unterrichtszeitpunkt vorherrschenden technischen Übertragungsbedingungen nach Einschätzung der Lehrkraft eine Unterrichtserteilung ganz oder teilweise unmöglich machen. Die Entscheidung über den Abbruch einer Online-Unterrichtsstunde trifft die jeweilige Lehrkraft. Im Fall des Abbruchs einer Online-Unterrichtsstunde gilt Absatz 2 entsprechend, sofern die Ursache für den Abbruch auf der Seite der Kreisvolkshochschule liegt.

(4) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Veranstaltung von dem angekündigten Dozenten beziehungsweise Referenten abgehalten wird.

(5) Versäumt der Teilnehmer eine oder mehrere Unterrichtsstunden, so hat er keinen Anspruch auf Nachholen des Unterrichtes.

§ 21 Abmeldung

(1) Eine ordentliche Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen bis 10 Werktagen vor Beginn der Veranstaltung möglich.

(2) Eine außerordentliche Abmeldung ist aus nachfolgenden wichtigen Gründen zulässig:

1. Krankheit oder
2. Wohnungswechsel (Wegzug aus dem Kreisgebiet) oder
3. beruflich bedingte Abwesenheit.

Der außerordentlichen Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis beizufügen. Über den Antrag einschließlich der erforderlichen Nachweise entscheidet der Direktor der Kreisvolkshochschule.

(3) Soweit es während des laufenden Semesters aus rechtlichen Gründen und in Abweichung zur Ankündigung im Arbeitsplan nach § 15 Absatz 2 zu Erhöhungen der Teilnahmegebühren kommt, steht den nach § 16 Absatz 3 betroffenen Teilnehmern ebenfalls das Recht der außerordentlichen

Abmeldung zu. Eine gesonderte Begründung beziehungsweise ein Nachweis sind in diesen Fällen nicht erforderlich.

(4) Abmeldungen sind durch den Teilnehmer, bei einem nicht voll geschäftsfähigen Teilnehmer durch die / den gesetzlichen Vertreter, schriftlich oder persönlich am Hauptsitz der Kreisvolkshochschule einzureichen. Eine Zusendung kann per Post, Fax, Scan z. B. als E-Mail-Anhang erfolgen. Davon abweichende Handlungen, wie beispielsweise eine telefonische Mitteilung, die Abmeldung beim Dozenten beziehungsweise Referenten oder das Fernbleiben von der Veranstaltung gelten nicht als Abmeldung.

§ 22 Ausschluss vom Unterricht

(1) Die Kreisvolkshochschule ist zum sofortigen Ausschluss für einzelne Unterrichtsstunden oder für die gesamte Veranstaltung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) der Gebührenschuldner (Teilnehmer oder dessen gesetzliche Vertreter) die festgesetzten Gebühren nicht zur Fälligkeit und / oder nicht vollständig begleicht und / oder
- b) der Teilnehmer durch sein Verhalten hierzu Anlass gibt, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Hausordnung.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die jeweilige Lehrkraft.

(2) Die Entscheidung wird mündlich ausgesprochen.

§ 23 Auftragsveranstaltungen / Auftraggeber

(1) Zusätzlich zum jeweiligen Arbeitsplan nach § 10 können auf Anfrage und innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen und der tatsächlichen Möglichkeiten der Kreisvolkshochschule Auftragsveranstaltungen für einen bestimmten Personenkreis angeboten und durchgeführt werden. Die Anfragen werden grundsätzlich von Unternehmen, natürlichen und sonstigen juristischen Personen entgegengenommen (Auftraggeber). Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail an die Kreisvolkshochschule zu stellen. Inhalt und Form des Antrags bestimmt der Direktor der Kreisvolkshochschule.

(2) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, Veranstaltungen radikaler oder extremistischer Gruppierungen politischer oder sonstiger Art, Veranstaltungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder Gewalt verherrlichen werden nicht durchgeführt.

(3) Ein Anspruch auf die Durchführung einer individuellen Veranstaltung besteht nicht. Einzelne, von den Auftraggebern gemeldete Personen können aus wichtigem Grund und mit Begründung abgelehnt werden. Die Entscheidung trifft der Direktor der Kreisvolkshochschule. Der Antragsteller wird über die Zusage bzw. Ablehnung informiert.

(4) Soweit die Kreisvolkshochschule eine individuelle Veranstaltung durchführt, gelten für den Auftraggeber grundsätzlich die Regelungen dieser Satzung für Teilnehmer entsprechend. Etwaiges Fehlverhalten sowie das Fehlen von Voraussetzungen (bspw. funktionierender Internet-Anschluss bei Online-Unterricht, Lernmittel etc.) bei teilnehmenden Personen wird dem Auftraggeber zugerechnet. Sollte die Veranstaltung in Fällen von Fehlverhalten, von Nichterscheinen einzelner oder aller teilnehmenden Personen beziehungsweise von fehlenden Voraussetzungen auf der Seite der teilnehmenden Personen nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können besteht kein Anspruch auf Ersatz beziehungsweise Rückerstattung von gezahlten Gebühren. § 20 gilt insofern eingeschränkt. § 21 gilt nicht für Auftraggeber.

(5) Die Gebührenerhebung für Auftraggeber erfolgt nach der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 Datenerhebung, Datenschutzbestimmungen

(1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG). Weitere Informationen zum Thema Datenschutz sind auf der Web-Seite des Landratsamtes Nordhausen zu finden: www.landratsamt-nordhausen.de.

(2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben der Kreisvolkshochschule als Bildungseinrichtung.

§ 25 Urheberrecht

Das Kopieren und die Weitergabe von Lehrmaterialien, unabhängig von dem Trägermaterial, sind ohne Genehmigung nicht gestattet. Weiterhin sind Fotografieren, Filmen und Aufnahmen auf Tonträgern in den Präsenzveranstaltungen sowie Aufzeichnungen des Online-Unterrichts ohne Genehmigung nicht gestattet.

§ 26 Sprachform

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 27 Inkrafttreten

Die Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Nordhausen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Nordhausen

Nordhausen, den 30.11.2022

Jendricke
Landrat